

Nr. 351. Die Hausgewerbetreibenden und Arbeiter, die Anspruch auf Unterstützung auf Grund des Artikels 11a des Gesetzes wegen Aenderung des Tabaksteuergesetzes zu erheben beabsichtigen, mache ich darauf aufmerksam, daß sie ihre Gesuche in Stadtgemeinden bei dem Magistrat, sonst bei dem Landrat des betreffenden Kreises schriftlich oder zu Protokoll einzureichen haben. Die Gesuche haben zu enthalten:

- Vor- und Zuname, Alter, Familienverhältnisse (ob ledig oder verheiratet, Zahl der unversorgten Kinder) und Wohnsitz des Gesuchstellers,
- Art der Beschäftigung in den letzten 14 Monaten sowie Name und Wohnort des letzten Arbeitgebers,
- Gesamtbetrag des im Vorjahr (1. Juli 1908 bis 30. Juni 1909) verdienten Lohnes,
- bei Arbeitslosigkeit Angabe des Grundes der Entlassung aus dem letzten Dienstverhältnisse, bei Verdienstschädigung deren Anlaß, Art und Umfang,
- Angabe, was als Nachweis dafür vorgebracht werden kann, daß die Arbeitslosigkeit oder die Verdienstschädigung infolge des Gesetzes wegen Aenderung des Tabaksteuergesetzes vom 15. Juli 1909 eingetreten ist,
- welche Schritte zur Wiedererlangung eines Arbeitsverdienstes oder zur Erhöhung des geschmälerten Arbeitsverdienstes unternommen worden sind.

Nr. 1986/09 I G.

Bosen, den 24. August 1909.

Der Regierungs-Präsident.
Krahmer.

Nr. 352. Durch Gesetz vom 24. Juli 1909 wird die Königliche Generalkommission für die Provinzen Westpreußen und Posen in Bromberg zum 1. Oktober d. J. aufgehoben. Ihre Geschäfte gehen auf die Königliche Generalkommission in Breslau über.

Da infolge des Umzugs die Akten in der Zeit vom 20. bis 30. September nicht zur Stelle sein werden, wollen die Interessenten etwaige eilige Anträge bis spätestens den 15. September d. J. an uns richten.

Vom 1. Oktober ab sind alle Anträge der Generalkommission in Breslau einzureichen. Bezüglich der bisherigen Spezial-Kommission tritt bis auf weiteres eine Veränderung nicht ein.

Bromberg, den 18. August 1909.

Königliche Generalkommission
für die Provinzen Westpreußen und Posen.
Marcard.

Nr. 353. Unter Hinweis auf die Nr. 31 der Gesetzsammlung für 1907 veröffentlichte Jagdordnung vom 15. Juli 1907 mache ich die Gemeindevorsteher darauf aufmerksam, daß die Vorbereitungen wegen Neuverpachtung der Gemeindejagden mindestens drei Monate vor Ablauf der jeweilig geltenden Jagdpachtverträge zu treffen sind, damit zwischen Ablauf des alten und Beginn des neuen Pachtvertrages zum Schaden der Gemeinden selbst keine pacht-

freie Zeit eintritt, denn nach § 21 sind grundsätzlich, also gleichgültig, ob die Verpachtung freihändig oder öffentlich meistbietend erfolgt, die Pachtbedingungen 2 Wochen lang nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich auszulegen. Da über die während dieser Zeit etwa erhobenen Einsprüche der Kreis-ausschuß zu entscheiden hat, erst nach Erledigung derselben die Jagdverpachtung stattfinden darf und der Jagdpachtvertrag nach § 23 in ähnlicher Weise 2 Wochen lang ausgelegt werden muß, bevor er als endgültig zustande gekommen gilt, kann unter Umständen bis dahin lange Zeit vergehen. Der Einspruch gegen einen auf Grund ordnungsmäßiger Bedingungen zustande gekommenen Vertrag könnte sich allerdings nur gegen die Höhe des Pachtzinses und die Person des Jagdpächters richten.

Ich bemerke ferner, daß

a) die Pachtbedingungen, welche nach wie vor Bestimmungen wegen des Wildschadenerlasses (vergl. 5. Abschnitt der Jagdordnung) und eine Angabe darüber enthalten müssen, ob die Verpachtung freihändig evtl. an wen, oder meistbietend erfolgen soll, nach wie vor meiner Genehmigung bedürfen.

b) Die Bedingungen nach Beendigung der Auslegung wieder einzureichen sind, damit ich dem Gemeindevorsteher mitteile, ob Einsprüche erhoben sind, indem erst nach Erledigung etwaiger Einsprüche der Vertrag geschlossen werden kann.

c) Die Verträge mir nach wie vor zur Wifierung einzureichen sind, um sie dem Gemeindevorsteher mit einer Mitteilung darüber zurückzugeben, ob Einsprüche erhoben sind.

Schließlich bemerke ich, daß gemäß letzter Absatz des § 21 der Jagdordnung von mir das Koschminer Kreisblatt als dasjenige Blatt bestimmt worden ist, durch welches Ort und Zeit der Jagdverpachtung, sofern sie öffentlich

meistbietend erfolgen soll, mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu machen sind.

Koschmin, den 26. August 1909.

Der Königliche Landrat.

Nr. 354. Stehenden.

Ausgebrochen: Notlauf unter den Schweinen des Nachwärters Przhylski und der Arbeiter Josef Budzial und Andreas Baranek in Bielowiec Gut und des Arbeiters Marius Nowaczyl in Stawy-Borwerk und die Schweinefenne unter den Schweinen des Wirts Stefan Adamel in Startowiec.

Erlöschen: Der Notlauf unter den Schweinen des Försters Karl Krejchmer in Weiße Rose und des Arbeiters Johann Laiga in Dulatow und die Schweinefenne unter den Schweinen des Dominiums Serafinow.

Koschmin, den 25. August 1909.

Der Königliche Landrat.

Albrecht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 355. Vom 29 d. M. bis zum 25. September cr. einschließlich bin ich beurlaubt. In meinen Amtsgeschäften werde ich in der vorgenannten Zeit von dem Kgl. Kreisarzt Herrn Geheimen Medizinalrat Dr. Dembczak in Protoschin vertreten.

Koschmin, den 23. August 1909.

Dr. Sandhop, Kreisarzt.

Nr. 356. Die am 12. Mai d. J. verhängte Sperre des Weges Dulatow—Mittenwalde und zwar von der Chaussee Koschmin—Pogorzela an bis zum Dorfe Dulatow wird hiermit aufgehoben.

Pogorzela den 25. August 1909.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.

J. B.: Kikobusch.

Nr. 357. Saatensland um die Mitte des Monats August 1909 im Kreise Koschmin. Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten usw.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
	Staat	Reg.-Bez. Posen	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
Winterweizen	2,8	2,9			1	3	2				
Sommerweizen	2,5	2,8			3	1	1				
Winterspelz (Dinkel)	2,2	—									
Winterroggen	2,6	2,8			3	1	2				
Sommerroggen	2,9	2,9				1	1				
Sommergerste	2,5	2,7			2	3					
Hafer	2,4	2,6			3	2					
Erbsen	2,5	2,8			2	2	2				
Ackerbohnen	2,7	2,7			2		1				
Wicken	2,5	2,6			2	2	1				
Kartoffeln	2,3	2,3			2	4					
Zuckerrüben	2,4	2,4		1	2	3					
Winterraps- u. Rübren											
Flachs (Lein)	2,6	2,8					2				
Plee	3,1	3,0				1	3	2			
Luzerne	2,9	2,9			1	1	3				
Wiesen mit künstlicher Düngung	2,8	2,6				1	1				
Andere Wiesen	3,1	3,0			1		4	1			

Königliches Preussisches Statistisches Landesamt. Dr. Blenck, Präsident.

Frisches Obst

empfehlenswert

Schorch, Schlossgarten,
Koschmin.

Landwirten und Viehbesitzern

teile ich auf Verlangen gern und unentgeltlich mit, wie ich

Kolik

der Pferde u. Aufblähen des Rindviehs, auch ganz schwere Fälle, leicht behandelte. In 6 Jahren kein Tier verloren!

A. Rau, Inspektor, Wehrmühle
b. Blesenthal (Mark)

Nichtamtlicher Teil.

Der allerbeste Kaffee-Zusatz der Gegenwart ist
„Echt Hillmanns Doppel-Wolf“

nur allein
echt



mit dem
Wolf im Winkel

Doppelwolf ist unerreichbar an Wohlgeschmack, Kraft u. Aroma
Doppelwolf ist sorgfältig und rein aus bestem Rohmaterial hergestellt,

Doppelwolf ist gehaltreicher und ausgiebiger als andere Kaffeezusätze.

Möbliertes

Zimmer

ist zum 1. September zu vermieten.
Näheres bei

St. Musiolak, Uhrmacher,
Markt 5 (früher A. Grodzka).

Möbliertes Zimmer

für einen, auch zwei Herren, mit oder ohne Beköstigung zu vermieten.

Gefl. Offerten unter L. B. 13 an die Geschäftsstelle der Koschminer Zeitung.